

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Soweit Montage-, Elektroinstallationsleistungen oder ähnliche Leistungen mit oder ohne Lieferung durch NESS-SCHNEIDER GmbH® – im Folgenden kurz **NESS-SCHNEIDER** genannt, enthalten sind, unterliegen diese den nachstehend angeführten Montagebedingungen.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen des Fachverbandes für Baugewerbe, Maschinenbau sowie der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.
3. Mündliche Nebenabreden (Zurufleistungen) zu einem bereits vereinbarten gültigen Vertrag über die Ausführung von Montage – Installationsleistungen sowie zusätzliche Leistungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. **NESS-SCHNEIDER** Monteure/ Techniker montieren/ installieren nur die vertraglich vereinbarten Anlagen bzw. Anlagenteile.
4. Sollten **NESS-SCHNEIDER** Monteure oder Techniker (mit vorheriger Zustimmung von **NESS-SCHNEIDER**) zu anderen Arbeiten durch den Auftraggeber, in Folge kurz „AG“ genannt, herangezogen werden, die in jedem Falle mit der Montage unseres Leistungsumfanges zusammenhängen müssen, übernimmt **NESS-SCHNEIDER** für diese Arbeiten keine Haftung.
5. Arbeiten auf Verlangen des AG, gegen die **NESS-SCHNEIDER** schwerwiegende Bedenken hat (z.B. Sicherheitsvorschriften), kann **NESS-SCHNEIDER** ablehnen.

II. Umfang und Ausführung von Arbeiten

1. **NESS-SCHNEIDER** benennt vor Ausführung der Arbeiten einen verantwortlichen Techniker oder Montageleiter der mit dem AG alle in Zusammenhang der Leistungserbringung erforderlichen Abläufe bzw. Vorgänge bespricht.
2. Der AG benennt verpflichtend eine befugte Person, die für die Kommunikation und Koordination der Baustellenabläufe verantwortlich ist. Diese Person ist gleichzeitig verpflichtet, die von **NESS-SCHNEIDER** erbrachten Leistungen, dokumentiert durch Arbeitsnachweise, aktuell zu unterfertigen.
3. Die erbrachten Leistungen von **NESS-SCHNEIDER** werden im Regelfall in Form von Arbeitsbestätigungen/ Montagenachweisen dokumentiert, die seitens des AG unterfertigt werden müssen. In dem Fall, dass die Unterfertigung nicht erfolgt, werden die Nachweise per Email an die Adresse des AG versendet und gelten automatisch als erbracht und bestätigt.
4. Der AG hat dem Verantwortlichen von **NESS-SCHNEIDER** die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften oder betrieblichen Hygienevorschriften, die über die gesetzlich festgelegten einschlägigen Vorschriften hinausgehen, rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Der AG hat beste Anstrengungen zu unternehmen um Unfälle zu verhüten.
4. Die Montage ist ausschließlich für den angebotenen Leistungsumfang unter Normalarbeitszeit definiert.
5. Alle notwendigen Baumaßnahmen wie z.B. Rohrdurchführungen, Mauerdurchbrüche, etc., müssen vorher vom AG hergestellt sein. Vor Montagebeginn muss die Baustelle frei von Baumaterial aller Art und besenrein, so wie im Angebot von **NESS-SCHNEIDER** vorgegeben, bereitgestellt sein. Zusätzliche durch **NESS-SCHNEIDER** zu verrichtende Aufwendungen, die mangels fehlender Bauausführung oder Vorbereitung (wie z.B. Zusammenräumen der Baustelle vor Montagebeginn, Entleerung von Becken, etc.) entstehen, werden gesondert verrechnet.

III. Pflichten des AG

1. Der AG hat den **NESS-SCHNEIDER** Montageleiter über bestehende Sicherheits- und Hygienevorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageleiter unverzüglich bei Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
2. Der AG ist verpflichtet, die für die Montage/Installation notwendigen Energie- und Wasseranschlüsse in ausreichender Zahl, an den von **NESS-SCHNEIDER** im Vorfeld genannten Ort bereitzustellen.
3. Vorarbeiten, wie z.B. Erd-, Bau- Gerüst-, Fundament-, Konsolenarbeiten, Stemmen, und Ausgießen von Decken-, Boden-, und Wanddurchbrüchen, sowie alle anderen vorgelagerten Arbeiten, die nicht in den Leistungsumfang von **NESS-SCHNEIDER** fallen, müssen vor der eigentlichen Montage/Installation ausgeführt und fertiggestellt sein.
4. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ist der AG verpflichtet, die Anlage vorher in gereinigten Zustand zu bringen, und gegebenenfalls Personal zur Verfügung zu stellen.

5. Im Bedarfsfall hat der AG **NESS-SCHNEIDER** die Möglichkeit eines ausreichenden Probebetriebes einzuräumen. Währenddessen ist die Erzeugung von Ausschussprodukten und/oder Fehlproduktionen auf Kosten des AG zulässig.
6. Der AG ist verpflichtet, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sowie die Wartungsvorschriften von **NESS-SCHNEIDER** sorgfältig zu beachten.
7. Sorgfaltspflicht: Der AG ist verpflichtet mit entsprechender Sorgfalt, alle Funktionalitäten der Gesamtanlage oder einzelner Teilanlagen im Testbetrieb/ Probebetrieb oder spätestens zum Zeitpunkt der Produktion mehrfach zeitlich hintereinander auf bestimmungsgemäße Verwendung zu überprüfen und gegebenenfalls bei auftretender Fehlfunktionen oder Mängel an deren Korrektur mitzuhelfen.
8. Der AG ist verpflichtet, alle geprüften Funktionalitäten mit Definition „mangelfreies Funktionieren“ schriftlich zu bestätigen.
9. Sollte der AG seiner Verpflichtung insbesondere des Punktes III.7. Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, oder die Bestätigung „mangelfreies Funktionieren“ verweigern, tritt der Status „mangelfreies Funktionieren“ automatisch binnen 5 Werktagen ein.

IV. Preisstellung, Abrechnung, Reisekosten, Diäten

1. **NESS-SCHNEIDER** behält sich vor, die Stunden und Diätensätze bei Veränderung der Kostenlage den geänderten Verhältnissen anzupassen.
2. Alle genannten oder errechenbaren Beträge sind Nettopreise ohne gesetzliche Gebühren jeder Art.
3. Werden **NESS-SCHNEIDER** nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG begründen, kann **NESS-SCHNEIDER** Sicherheitsleistungen in Form zusätzlicher Bankgarantien oder sonstige Sicherheiten verlangen, bis zu deren Vorliegen die vertragliche Leistungspflichten aussetzen, sowie nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären.
4. Sofern nicht eine Abrechnung zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß schriftlich vereinbart ist, erfolgt die sogenannte Aufwandsabrechnung nach tatsächlicher Zeit-, Material- und sonstigem Aufwand.
5. Als Ausgangsort für die Berechnung der Aufwendungen gilt im Normalfall das produzierende Werk von **NESS-SCHNEIDER**.
6. Die Vorort-Montagen werden unter Normalarbeitszeit durchgeführt. Der Arbeitstag ist mit 8 Stunden vorgesehen und ist mit 10 Stunden begrenzt. Sollten eventuelle Arbeiten (z.B. Umschlusarbeiten) betriebsbedingt außerhalb der Normalarbeitszeit oder an Wochenenden oder Sonn- und Feiertagen erforderlich sein, so werden diese Stunden gesondert nach Aufwand zu **NESS-SCHNEIDER** gültigen Stunden- und Diätensätzen verrechnet.
7. Wenn an Montageorten außerhalb von Österreich zusätzliche Steuern oder sonstige Abgaben, die über unsere angebotenen Sätze hinausgehen, länderspezifisch gefordert sind, insbesondere für Montagelöhne oder sonstige Sätze für Entlohnung, hat diese Mehrkosten der AG zu tragen.
8. Besteht der AG bei widrigen Umständen (z.B. Witterung, Kälte, ...) darauf, dass die Montage trotz deshalb gebotener Unterbrechung fortgeführt wird, ist **NESS-SCHNEIDER** von einer Haftung für jegliche daraus resultierende Schäden freigezeichnet. In jedem Fall, insbesondere bei nicht auszuschließender Gefahr für Leib und Leben des Montagepersonals ist **NESS-SCHNEIDER** berechtigt, die Montage während widriger Umstände auszusetzen. Während des Aussetzungszeitraumes sind sämtliche vertragliche Fristen gehemmt und verlängern sich um dessen Dauer. Es sind die daraus zusätzlich resultierenden Aufwendungen vom AG zu tragen.
9. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistenden Arbeiten sind unsere angegebenen Zuschläge, im Mindesten aber die gesetzlich vorgeschriebenen Entgelte für den Ort des Arbeitseinsatzes, vom AG zu bezahlen.
10. Bei einer Arbeitsunterbrechung, die nicht in den Verantwortungsbereich von **NESS-SCHNEIDER** fällt, und einen Rückruf bzw. eine erneute Entsendung von **NESS-SCHNEIDER** Monteuren erforderlich macht, hat deren Kosten der AG zu tragen. Reisezeit und Wartezeit, die nicht in den Verantwortungsbereich von **NESS-SCHNEIDER** fällt, wird als Arbeitszeit zu den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.
11. Erfolgt die Anreise mit dem firmeneigenen Montagefahrzeug, so werden zur Berechnung der Reisekosten die gefahrenen Kilometer mit unseren gültigen Kilometersätzen zur Berechnung herangezogen.
12. Kann das Montagepersonal nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen, so werden die Fahrzeit und Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und dem Montageort in Rechnung gestellt. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.
13. Für den Fall, dass im Nahebereich der Montagestelle kein angemessener Wohnraum mit Dusche/WC (westeuropäischer Standard), oder nicht in ausreichendem Maße erhältlich ist, wird der AG bei der Beschaffung von adäquatem Wohnraum behilflich sein.

14. Für den Fall, dass die tatsächlichen Unterkunftspreise über den bei Auftragsvergabe eventuell vereinbarten Fixkosten für Unterkünfte liegen, sind die Mehrkosten vom AG zu tragen.

V. Personalbeistellung des AG

1. Ist für die Montage Personal vom AG vorgesehen (beigestellt), so kann es - falls vereinbart – bei **NESS-SCHNEIDER** in die Anlage eingewiesen und geschult werden. Der AG gewährleistet die Qualität des Personals bezüglich Ausbildung und Motivation und sichert ausdrücklich zu, dass das geschulte Personal auch während der gesamten Erbringung der Leistung zur Verfügung stehen wird. Ist der AG nicht in der Lage, zu den vereinbarten Einweisungsterminen ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen, gilt die Unterweisung trotzdem als durchgeführt und berechtigt **NESS-SCHNEIDER** zur Ablehnung der Montage bei sogenannter Supervising-Montage.

Diesbezügliche Versäumnisse des AG verzögern und schieben die Fristen für Montageabschluss, Inbetriebnahme, Produktionsstart und Abnahme entsprechend nach hinten. Eine eventuell erforderliche Wiederholung der Unterweisung ist kostenpflichtig.

2. Beharrt der AG auf seine nicht qualifizierten, oder in der Anzahl nicht ausreichenden Arbeitskräfte, so ist **NESS-SCHNEIDER** von einer Supervising-Montage zu Festpreisen entbunden. Ab diesem Zeitpunkt wird das Supervising nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Die beigestellte Arbeitskraft wird auf die erforderliche Qualifikation von **NESS-SCHNEIDER** überprüft und wird bei Feststellung fehlender Qualifikation abgelehnt. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. **NESS-SCHNEIDER** übernimmt keine Gewähr über einen bestimmten Arbeitserfolg von durch den AG beigestellten Arbeitskräften.

4. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet **NESS-SCHNEIDER** nicht, selbst wenn **NESS-SCHNEIDER** die Aufsichtspflicht verletzt hat.

VI. Arbeiten an Bestandsanlagen, Konformitäten

1. Die Leistungen von **NESS-SCHNEIDER** beziehen sich ausschließlich auf den beauftragten Umfang, auch wenn diese in Bestandsanlagen integriert oder angefügt werden. Die Berührung mit Bestandsanlagen schließt automatisch aus, dass diese Bestandsanlagen nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden. Für diese Bestandsanlagen schließt **NESS-SCHNEIDER** sämtliche Verantwortung und Haftung in jedweder Form aus. Wenn der Kunde diese Anpassungen wünscht, werden, sofern es technisch und kaufmännisch möglich und vertretbar ist, diese in gesonderten Aufträgen durchgeführt.

2. Bei Erweiterung bzw. Umbau von einer ursprünglich durch **NESS-SCHNEIDER** errichteten Bestandsanlage geht **NESS-SCHNEIDER** davon aus dass:

- sich diese Anlage im ursprünglichen Auslieferungszustand befindet,
- die Sicherheitstechnik, wenn vorhanden, vollständig und unverändert in Betrieb ist,
- die Wartungen gemäß den Wartungsvorschriften und unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt wurden.

3. Falls Sicherheitstechnik, aufgrund des anlagentechnischen Alters oder durch Nichtbeauftragung nicht vorhanden oder unvollständig ist, ist der AG dafür verantwortlich, dass im Falle einer zwingenden Erfordernis entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und zu beauftragen sind.

4. Sind durch den Betreiber oder Dritte Änderungen an einer ursprünglich von **NESS-SCHNEIDER** gelieferten und installierten Anlage durchgeführt worden, ist vor einem neuen Auftrag zu Arbeiten an dieser Anlage eine Überprüfung und Risikobeurteilung der gesamten Sicherheitstechnik durch den AG erforderlich. Diese Überprüfung und gegebenenfalls dadurch entstehenden Umbaumaßnahmen sind nicht Teil des (aktuellen) Lieferumfanges.

5. Konformitäten, die durch Ein- oder Umbauten und Erweiterungen berührt werden, und dadurch möglicherweise ihre Ungültigkeit erlangen, werden von **NESS-SCHNEIDER** nicht dahingehend angepasst; dafür übernimmt **NESS-SCHNEIDER** keine Haftung. In diesem Fall hat der AG dafür Sorge zu tragen.

6. Konformitäten für Anlagen und/oder Installationen können nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit sie von **NESS-SCHNEIDER** im Einzelnen oder Gesamten (in sich abgegrenzten Umfang) errichtet wurden. Anlagen von **NESS-SCHNEIDER**, die in Bestandsanlagen integriert oder angehängt werden, erhalten niemals eine Konformität sondern nur eine einfache Bescheinigung einer unvollständigen Anlage mit Definition der angewandten gültigen Normen.

VII. Schnittstellenbetrachtung, Risikobeurteilung, Hygienebetrachtung

1. Aufgrund des Umbaus und/oder der Erweiterung sind alle sicherheitstechnischen Maßnahmen durch den Kunden selbst zu erledigen.
2. Die Beurteilung der Risikofaktoren an den Schnittstellen zwischen vorhandenen und von **NESS-SCHNEIDER** neu zu errichtenden Anlagen obliegt ausschließlich dem AG. Risikofaktoren, die aus Bestandsanlagen im Zuge der Leistungserbringung ersichtlich werden und in Kenntnis von **NESS-SCHNEIDER** gelangen, werden seitens **NESS-SCHNEIDER** als Hinweis dem AG kundgemacht. Eine automatische Verbesserung von Risikofaktoren ist ausgeschlossen.
3. Risikobeurteilungen durch **NESS-SCHNEIDER** müssen vom AG separat beauftragt werden. Aufgrund dieser Beurteilung bietet **NESS-SCHNEIDER** die anzuwendende Sicherheitstechnik separat an.
4. Nicht in Kenntnis gelangte Sicherheitsmängel oder die Kenntnis von Sicherheitsmängeln bzw. Risiken können bei **NESS-SCHNEIDER** nicht bemängelt werden.
5. Beim Umgang mit Chemikalien sind **NESS-SCHNEIDER**-Mitarbeiter nur dahingehend ausgebildet, dass bei Montagen von Chemieleitungen, Dosierstationen oder andere in diesem Zusammenhang betroffene Anlagen, der Einsatz von Chemikalien nur bis zu einer Konzentration von maximal 25% zugelassen ist. Seitens des AG muss vor und während der Montagen die zu verwendenden Chemikalien und deren Konzentrationen samt Sicherheitsdatenblättern oder sonstige meldungspflichtige Informationen bekannt- und übergeben werden. Die Sicherheitsdatenblätter müssen die Art, Type und Konzentrationen beinhalten.
Der AG ist verpflichtet bei Abweichungen, speziell bei höheren Konzentrationen der Chemikalien den **NESS-SCHNEIDER** - Monteuren entsprechende Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen und auf konkrete Gefahren schriftlich hinzuweisen!
In dem Fall, dass die **NESS-SCHNEIDER**-Mitarbeiter bei der Montage feststellen, dass die durchzuführenden Tätigkeiten aufgrund fehlender, mangelhafter oder außerhalb des berechtigten Situationszustandes nicht durchgeführt werden können oder dürfen (zu hohe Konzentration, oder Salzsäure, oder...), wird diese Montage abgebrochen und der AG ist verpflichtet, sämtliche in diesem Zusammenhang stehende Kosten unabhängig davon, ob die Arbeit beendet oder nicht vollständig durchgeführt ist, zu tragen.
Für Folgen aufgrund von Abweichungen zu den in diesem Punkt angeführten Spezifikationen haftet der AG uneingeschränkt.
6. Sind durch den AG oder Betreiber oder Dritte Änderungen jeder Art an der **NESS-SCHNEIDER** Anlage durchgeführt worden, ist eine Überprüfung und Risikobeurteilung der gesamten Anlage samt Sicherheitstechnik durch den AG erforderlich. Diese Überprüfung und gegebenenfalls entstehende Änderungsmaßnahmen ist nicht Teil des Lieferumfanges.
7. Die Haftung von **NESS-SCHNEIDER** für Ansprüche aus einem Arbeitsunfall von Bedienpersonal des AG wird zur Gänze ausgeschlossen.
8. Lieferschnittstellen – Liefergrenzen wurden bei Beauftragung definiert. Ausführungsabweichungen seitens des AG oder feststellbare Ausführungsmängel oder Verzögerungen von vorausgehenden Gewerksbeteiligten, bedeuten einen Mehraufwand für die **NESS-SCHNEIDER** Montage und müssen vom AG zusätzlich und konkret beauftragt werden.
9. Wenn für die Montage oder Inbetriebnahme die im AG Lieferumfang befindlichen Energien nicht, unvollständig oder nicht im ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten und Folgekosten vom AG zu tragen.
10. Sämtliche Aspekte, die unter dem Überbegriff Hygienebetrachtung fallen, obliegen ausschließlich dem AG und dieser ist verpflichtet, alle aus seiner Betrachtung relevanten Hygieneanforderungen an **NESS-SCHNEIDER** weiterzugeben oder gegebenenfalls zu beauftragen. Sie obliegen ausschließlich in der Verantwortung des AG.

VIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit entweder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien als vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.